

# Jugendordnung des Hessischen Ringer-Verbandes e.V.





## § 1 Allgemeine Bestimmungen und Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jugend des Hessischen Ringer - Verbandes e.V. – nachfolgend Ringerjugend genannt – sind alle Kinder und Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollenden, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.
2. Die Ringerjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Verbandes selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel. In Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten Finanzen ist ein Haushaltsplan zu erstellen. Die Höhe des Etats ist an konkrete Projekte gebunden und wird Projekt bezogen verhandelt und bewilligt. Der Etat ist in den Haushaltsplan des Verbandes eingebunden.

## § 2 Grundsätze der Tätigkeit

1. Die Ringerjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
2. Die Ringerjugend ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz. Sie wirkt hinsichtlich der Volkszugehörigkeit seiner Mitglieder integrativ und tritt für die Menschenrechte ein.

## § 3 Aufgaben

1. Förderung und Pflege des Ringkampfsports.
2. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Gesellschaft und Anregung zum gesellschaftlichen Engagement.
3. Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung.
4. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung, der Kommunikation, partnerschaftlichen Verhaltens, der Zusammenarbeit und Geselligkeit.
5. Zusammenarbeit mit allen demokratischen Jugendorganisationen.
6. Zusammenarbeit mit Eltern und Schule.
7. Förderung und Pflege der internationalen Verständigung.
8. Bekämpfung des Dopings im Sport

## § 4 Organe

1. die Jugendvollversammlung.
2. der Jugendausschuss.

## § 5 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Ringerjugend.
2. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jedes zweite Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist einzuberufen, wenn dieses im Interesse des Verbandes liegt oder mindestens ein Drittel der Vereine die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Bei der Jugendvollversammlung werden die Vereine durch bevollmächtigte Delegierte (Delegiertenversammlung) vertreten.
5. Die Jugendvollversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes – mit je einer Stimme
  - b) den Mitgliedern des Jugendausschusses – mit je einer Stimme
  - c) den Delegierten der VereineDie Delegiertenzahl ergibt sich aus der Kopfzahl der beim DRB oder HRV gemeldeten Mitglieder unter 21 Jahre. Auf je 25 angefangene Mitglieder entfällt eine Stimme. Stimmenhäufung ist bis zu fünf Stimmen je Delegiertem möglich.



Jeder Mitgliedsverein des HRV hat ungeachtet der beim DRB gemeldeten Mitglieder mindestens eine Stimme.

Das Stimmrecht eines Mitgliedsvereins ruht, solange dieser mit der Zahlung fälliger Beträge oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das Stimm- und Rederecht steht nur den durch die Vereine vor Sitzungsbeginn namentlich benannten Delegierten und den stimmberechtigten Personen gemäß Nr. 5 a) und b) zu.

Die stimmberechtigten Delegierten sind vor der Versammlung namentlich zu erfassen. Die Namensliste ist Bestandteil des Protokolls.

6. Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit,
  - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
  - c) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses,
  - d) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugend,
  - e) Empfehlung zur Entlastung des Jugendausschusses,
  - f) Wahl des Jugendausschusses,
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
7. Die Leitung der Jugendvollversammlung hat der Jugendreferent oder dessen Stellvertreter.
8. Die Einberufung der Jugendvollversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen auf Weisung des Jugendausschusses durch die Geschäftsstelle. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Jede ordnungsgemäß eingeladene Jugendvollversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## § 6 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Jugendreferenten als Vorsitzendem,
  - b) dem Referenten für Schul- und Breitensport,
  - c) dem Frauenreferenten,
  - d) den Bezirksjugendreferenten oder deren Stellvertreter,
  - e) dem Jugendsprecher, der am Tag der Wahl zwischen 21 und 27 Jahre alt ist.
2. Der Jugendreferent vertritt die Interessen der Ringerjugend im Präsidium.
3. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Verbandes sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und der Organe des HRV. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Präsidium des HRV gegenüber verantwortlich.
4. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendreferenten eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
6. Der Vorstand des HRV unterstützt den Jugendausschuss und nimmt mit Stimmrecht an dessen Sitzungen teil.

## § 7 Wettkämpfe

1. Einzelheiten zu Wettkämpfen regeln:
  - a) die Wettkampfordnung (Internationale Regeln für Ringen),
  - b) die Jugendordnung des Deutschen Ringer-Bundes,
  - c) die Jugendsportordnung des Deutschen Ringer-Bundes,



- d) die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ringer-Bundes,
  - e) die Jugendschutzbestimmungen der Sportjugend im Landessportverband Hessen.
2. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

## **§ 8 Grundsatzordnung**

Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Ringerjugend und die Jugendabteilungen der ihr angehörenden Vereine.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung wurde am 04. 05. 2013 vom Hauptausschuss des HRV beschlossen.